

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes des Kantons Bern an den Grossen Rath
über die Staatsverwaltung ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1845-1848)

Heft: 1

Artikel: Diplomatisches Departement

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-415863>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

I.

Diplomatisches Departement.

Vom 1. Januar 1845 bis Ende August 1846.

Herr Schultheiß Neuhaus, als Präsident, Herr Alt-Schultheiß von Tavel, als Vicepräsident, und die Herren Regierungsrath Weber, Großrath Kohler von Rütli, Großrath Hünerwadel, Großrath Henzi und Großrath Ganguillet als Beisitzer bildeten im Jahre 1845 das diplomatische Departement. Dasselbe hielt 35 Sitzungen, mehr als das Doppelte früherer Jahre.

Vom 1. Jänner bis 29. August 1846 hielt es 11 Sitzungen und war aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: dem Präsidenten, Herrn Schultheiß von Tavel, dem Vicepräsidenten, Herrn Alt-Schultheiß Neuhaus, dem Herrn Regierungsrath Weber, Großrath Henzi und Staatschreiber Hünerwadel. An die Stelle der Herren Großräthe Kohler und Ganguillet waren in Folge der Erneuerungswahlen von 1845 die Herren Regierungsrath Dr. Lehmann und Großrath Röthlisberger getreten.

I.

Verhältniß zum Auslande.

Mit dem 1. Jänner 1845 waren die vorörtlichen Geschäfte von Luzern nach Zürich an Bürgermeister und Regierungsrath übergegangen. An dem Vororte Zürich stand sonach die Vertretung der gemeinschweizerischen Interessen bei den auswärtigen Staaten oder deren Legationen in der Schweiz. Von den wichtigern Geschäften gab derselbe durch Circulare den Ständen Kenntniß. Was politischer Natur war, wurde dem diplomatischen Departement je nach Umständen zur Begutachtung oder Verfügung und Aufbewahrung überwiesen.

In directe Berührung mit ausländischen Behörden oder Beamten kam das diplomatische Departement zwar auch, doch beschränkte sich dies in der Mehrzahl auf Geschäfte untergeordneter Natur, wie Vermögens- und Verlassenschaftsangelegenheiten im Auslande lebender und dort gestorbener Berner, oder im Kanton Bern lebender und hier gestorbener Fremder, welche einer nähern Erwähnung nicht bedürfen.

Von etwas allgemeinerer Bedeutung waren bloß folgende:

- 1) Eine Gebietsverletzung franzöf. Zollwächter zu Noirmont, Amtsbezirks Freibergen. Dieser Angelegenheit ist schon im Berichte von 1844 Erwähnung geschehen, ihre Erledigung fand sie aber erst im Juni 1845 darin, daß, da eine Gebietsverletzung mit Sicherheit nicht zu erweisen war, der Regierungsrath der Sache keine weitere Folge zu geben beschloß.
- 2) Die gleichfalls schon im vorjährigen Berichte erwähnte, bei der russischen Gesandtschaft anhängig gemachte Beschwerde des Carl Hoffstetter wider den bei ihrer Capelle angestellten Priester Leo Matschenowski. Dieser

hatte bekanntlich durch falsche Vorspiegelungen denselben nach Rußland verlockt und dort tückisch verlassen. Hofstetter klagte auf Schadensersatz und auf des Priesters Bestrafung. Nachdem die zwischen beiden Personen abgeschlossenen Verträge als Beweisstücke der russischen Gesandtschaft zu Anfang des Jahres übermacht worden, gelangte erst im folgenden die Sache vor die competente Behörde, das kaiserlich russische Civilgericht in Tschernigoff. Dem Vernehmen nach ist dort Hofstetters Klagen entsprochen und der Poppe nicht allein zu den Kosten verfällt, sondern auch seiner Stelle entsezt worden; schriftlich hat dies jedoch die russische Gesandtschaft nie angezeigt.

- 3) Weniger günstig endete eine Angelegenheit mit der königlich spanischen Regierung. Es ist dies die der sogenannten, auch bereits erwähnten dette différée ancienne zu Gunsten hiesiger Staatsbürger. Ungeachtet wiederholter offizieller Verwendungen ist bis zur Stunde diese Schuld nie anerkannt worden, was einigen Bernern große Verluste zugezogen hat.
- 4) Mit der sardinischen Regierung hatte das diplomatische Departement viel zu verkehren wegen folgender Angelegenheit. Die Erben von zwölf ehemaligen Compagnieinhabern des unter dem Namen Rochmondet, Stettler und v. Ernst bekannten Berner-Regiments in sardinischen Diensten, hatten schon in den Jahren 1843 und 1844 wegen einer diesem Regimente für in den Jahren 1790 bis 1798 nicht geleistete Brodrationen (644,944) schuldigen Entschädigung reklamirt. Im Juni 1844 war endlich diese Forderung anerkannt worden, und zwar durch Anweisung von 40,000 französischen Franken auf das Staatsschuldenbuch oder in einer Rente von 5 pro Cento von 2000 livres neuves de Piémont. Die Betheiligten stießen

jedoch bei ihrem Versuche, die Entrichtung dieser Summe durch direkte Unterhandlung mit der Administration der öffentlichen Staatsschulddirektion auf bedeutende Schwierigkeiten, und sprachen zu dem Ende die Intervention des diplomatischen Departements an. Diese ward ihnen zu Theil, vermochte aber so wenig als die spätere des Regierungsrathes selbst, die Sache zum gedeihlichen Ziele zu führen, weil die sardinischen Behörden sich auf mangelnde Formen beriefen, um sie wo möglich wieder rückgängig zu machen.

- 5) Von einem englischen Gesandtschaftssekretär hatte das Centralpostamt gestützt auf den Wortlaut des Art. 7 des Stempelgesetzes für den Bezug seiner englischen Zeitung eine Portogebühr gefordert. Der Engländer verweigerte die Bezahlung, und das diplomatische Departement entschied zu seinen Gunsten, weil die Immunitäten des diplomatischen Corps nicht allein auf die Chefs, sondern auch auf deren Sekretärs zu beziehen seien.

Endlich hat das diplomatische Departement mehrfach mit den schweizerischen Agenten des Auslandes, vornehmlich mit denjenigen der überseeischen Staaten von Algier und Nordamerika verkehrt, jedoch nur in Angelegenheiten von Privaten, deren Erwähnung kein allgemeines Interesse darbietet.

II.

Verhältnisse zur Eidgenossenschaft.

A. Zum Bunde im Allgemeinen.

Das Jahr 1844 hatte mit einer gewaltigen Erschütterung, welche die gesammte Schweiz in Mitleidenschaft brachte, geendet. Der erste Freischaarenzug nach dem Kanton Luzern war am 8. und 9. Dezember mißlungen. Die Regierung, welche der katholische Vorortskanton den Jesuiten preisgegeben, stand nicht nur aufrecht, sondern verfolgte ihren Sieg rücksichtslos durch Unterdrückung aller ihre Politik bekämpfenden Opposition, so wie durch Kräftigung und Ausbreitung der Tendenzen, welche bald darauf den Sonderbund zu Tage förderten.

In den Grenzkantonen Luzern, Nargau, Baselland, Solothurn und Bern sammelten sich inzwischen alle, die einer strengen Untersuchung und Haft durch schleunige Flucht entgangen waren. Hier fanden sie Schutz und Sympathie, hier Erwiderung ihres Abscheu's gegen die Gewaltherrschaft Luzerns und der Jesuiten, hier machten sich in Volksversammlungen, die rasch aufeinander folgten, diese Sympathieen Luft. Im Kanton Bern traten schon am 15. Dezember 1500 Mann zu Fraubrunnen, am 30. 2000 zu Ins, am 12. und 19. Jänner 5000 zu Sumiswald, 6000 zu Herzogenbuchsee und 1000 zu Wimmis, zu Dachselden, zu Zweisimmen zusammen und legten eine Uebereinstimmung und eine Entschiedenheit an den Tag, wie dies wohl früher nie der Fall gewesen. Ähnliches geschah in andern Kantonen. Das Volk in der Waadt stürzte seine Regierung, weil es ihr keine durchgreifende sichere Gesinnung zutraute. Ueberall aber erklärte man, nur auf bundesgemäßem Wege, nämlich auf den Beschluß einer bald möglichst einzuberufenden außerordentlichen Tagsatzung hin, progrediren zu

wollen. Am 24. Februar trat eine solche zu Zürich zusammen. Schon am 10. Januar hatte das diplomatische Departement ein Kreisschreiben an Luzern und alle Mitstände erlassen, und ersteres von der Jesuitenberufung abzustehen dringend ermahnt. Am 13. gleichen Monats hatte es die Herren Alt-Schultheiß v. Tavel in die westlichen, und Regierungsrath Weber in die östlichen Kantone geschickt, damit, wo möglich, ein Mehrheitsbeschluß auf der bevorstehenden Tagssatzung zu Stande komme.

Am 1. Februar hatte der Große Rath zu Tagsatzungsgesandten die Herren Schultheiß Neuhaus und Regierungsrath Weber ernannt und ihnen im Wesentlichen folgende Instruktion ertheilt, dahin zu wirken, daß die Tagsatzung erkläre, einerseits

- 1) die Jesuitenfrage sei Bundessache,
- 2) der Orden der Gesellschaft Jesu sei aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu entfernen, andrerseits
- 3) Freischaaren, welche nicht von den Kantonsregierungen gebildet werden und nicht unter den Befehlen derselben stehen, seien unzulässig.
- 4) Luzern solle eingeladen werden, eine allgemeine Amnestie über die letzten Ereignisse zu erlassen.

Ein Conclusum in diesem Sinne hätte vielleicht die Schweiz pacifizirt, und die Organisirung von Freischaaren, unterstützt von der öffentlichen Meinung, verhindert. Allein es kam über die drei ersten Punkte zu keinem Entscheide, und nur einzig der vierte wider die Freischaaren ward mit $13\frac{1}{2}$ Ständestimmen am 20. März zum Beschluß erhoben.

Wenige Tage darauf erfolgte der zweite Freischaarenzug. In wie fern dabei die Regierung von Bern durch das Verhalten einflußreicher Mitglieder ein Mitverschulden trifft, ist hier nicht zu erörtern. Das einstimmige Urtheil in diesem Punkte ist ihr nicht günstig. Kein Mittel war vorhanden, dieser Explosion vorzubeugen. Nun suchten Vort und Regierung von Bern um so eifriger, dem fernern

Bürgerkriege Einhalt zu thun. Siebzehn Bataillone wurden mit verhältnißmäßigen Spezialwaffen aufgeboten und unter eidgenössisches Obercommando gestellt. Zehn Bataillone kamen allein auf Bern und wurden längs den luzernischen Grenzen aufgestellt. Der Befehl hiezu erging schon am 1. April. Auch trat schon am 5. April in Zürich eine abermalige außerordentliche Tagsatzung zusammen. Sie tagte bis zum 22., und obwohl auch jetzt in den immer noch unentschiedenen Lebensfragen kein anderer Majoritätsbeschluß, als eine Erneuerung des Conclusums vom 20. März — diesmal mit 20 Standesstimmen — am 10. April zu Stande kam, so geschah doch so viel, daß einerseits der gestörte Landfrieden hergestellt, anderseits die aufgebottenen Truppen successive wieder entlassen werden konnten. Am 25. April standen nur noch 4 von 17 Bataillonen im Felde.

Mehr als alle beruhigenden Proklamationen an das Volk, deren damals überflüssig erlassen wurden, hatte ohne Zweifel die erwirkte Befreiung der gefangenen Freischaaren und ihre Heimkehr beschwichtigend auf die Gemüther gewirkt. Bereits am 4. April hatte nämlich die Regierung von Luzern eine allgemeine Amnestie für die Gefangenen unter 20 Jahren ertheilt. Am 25. April kam zwischen den Abgeordneten der fünf am meisten theilgenommenen Kantone — die bernischen Abgeordneten waren Regierungsrath Aubry und Landammann Blösch — ein Loskaufsvertrag zu Stande, der folgende Bestimmungen enthielt:

Die Gesamtkosten wurden von Luzern auf Franken 650,000 angeschlagen. Von dieser Summe übernahm Luzern Franken 150,000 auf Rechnung luzernischer Theilnehmer am Freischaarenzuge. Eine gleich hohe Summe die eidgenössische Kriegskasse für den von Luzern aufgebottenen Truppenzug der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug, und die übrig bleibenden Franken 350,000 bildeten sonach die eigentliche Loskaufssumme. Diese vertheilte sich nun nach dem Maß-

stabe der Zahl der Gefangenen *) auf die fünf verschiedenen Kantone, nämlich auf den Kanton Bern mit Franken 70,000, Solothurn mit Franken 20,000, Baselland mit Franken 35,000 und Aargau mit Franken 200,000; endlich noch Franken 25,000, welche für Gefangene aus Kantonen, die nicht mitpaciscirt hatten, vertheilt werden mußten.

Die Regierung von Bern zahlte ihre Quote von Franken 70,000 schon am 28. April, und zwar gegen einen Revers der Gefangenen vorschussweise aus der Kasse des Staates. Später hat ihnen der Große Rath die Wiedererstattung dieser Summe erlassen.

Nach der Rückkehr der Gefangenen blieben noch zwei Spezialfälle übrig, welche die Intervention des diplomatischen Departements in Verbindung mit derjenigen der eidgenössischen Commissarien, ihm als Pflicht erscheinen ließen. Herr Dr. Steiger von Luzern war zum Tode verurtheilt, durch den Großen Rath jedoch diese Strafe in Landesverweisung umgewandelt worden. Um ihn nun einer vorläufigen Gefangenhaltung in einem benachbarten absoluten Staate zu entziehen, hatte das diplomatische Departement vom englischen Gesandten einen Reisepaß behufs seiner Uebersiedlung nach Amerika erwirkt. Während er deshalb mit Luzern verkehrte, erfolgte jedoch die unerwartete Befreiung des Dr. Steiger in der Nacht vom 20. auf den 21. Juni.

Der andere Fall betraf den Dr. Herzog, den Luzern nicht als Staatsbürger des Kantons Bern unter die Bestimmungen des Loskaufsvertrags fallen lassen wollte, sondern als Luzerner zu behandeln und zu bestrafen sich vorbehielt. Alle Reklamationen dagegen halfen nichts, bis ein förmliches Geldanerbieten geschah; Franken 5000 war das Lösegeld, welches Bern für seine Freilassung bezahlte.

*) Von 1836 Gefangenen hatte Bern 201, Baselland 190, Solothurn 68, Aargau 758, Luzern 544, Zürich 28, die übrigen Kantone 38 und 9 Ausländer.

Mittlerweile hatte die ordentliche Tagsatzung, die dritte vom Jahre 1845, zu Zürich Statt gefunden. Sie wurde am 7. Juli eröffnet und währte bis zum 22. August. Nachdem, was vorhergegangen war, ließ sich eine Annäherung, geschweige eine Eintracht unter den Ständen, kaum erwarten. Man hatte gehofft, daß, gleichwie es in der Klosterangelegenheit der Fall gewesen, durch den Beitritt der Stände Genf, St. Gallen und Baselstadt ein Majoritätsbeschluß gegen die Jesuiten erzielt würde, — allein umsonst. Einzig das Conclusum wider die Freischaaren und die Streichung der eidgenössischen Offiziere, die am Freischaarenzuge Theil genommen, erhielten das Mehr. — Im Allgemeinen hatte jedoch die Erbitterung nachgelassen, so daß die Tagsatzung sich noch mit etwas Anderm, als mit den gewöhnlichen Streitfragen beschäftigen konnte, wie dies mit zwei wichtigen Vorschlägen bezüglich auf Verbesserungen im eidgenössischen Bundesheer und im Rechnungswesen der Fall war. Andererseits hatten die zu jener Zeit eingelangten das Ehrgefühl der Schweizer verletzenden Noten der Großmächte Oestreich, Frankreich, Rußland, Preußen und England ihre gebührende Abfertigung gefunden. Auf dieser Tagsatzung waren Herr Schultheiß Neuhaus und Herr Regierungsrath R. Schneider die Tagsatzungsgesandten Berns gewesen.

Was nun weiter das diplomatische Departement in seiner Beziehung zur Eidgenossenschaft oder zum Bunde im Allgemeinen — vom Zeitpunkte der Vertagung dieser dritten Tagsatzung an — bis zu seiner eigenen, Ende Augusts 1846 erfolgten Auflösung — zu verkehren im Falle war, beschränkt sich, die bereits erwähnte Loskaufsangelegenheit der Gefangenen zu Luzern, die in jenem Verhältnisse zu den einzelnen Ständen nicht weiter besprochen zu werden braucht, abgerechnet, fast einzig auf die Vollziehung von Tagsatzungsbeschlüssen und auf die Entwerfung der Instruktion für die ordentliche Tagsatzung von 1846, deren später an geeigneter Stelle erwähnt werden wird.

B. In einzelnen Ständen insbesondere.

Im Zusammenhange mit den politischen Ereignissen der ersten Hälfte des Jahres 1845 stehen die Reibungen, die sich zwischen Bern und den Kantonen Freiburg und Wallis erhoben.

- 1) Im deutschen Theile des Kantons Freiburg war gleich zu Anfang des Jahres eine sehr feindselige Stimmung gegen Bern bemerkbar. Der Regierungsstatthalter von Laupen hatte hiervon dem diplomatischen Departement die Anzeige gemacht, und Munition und Waffen begehrt. Doch es zeigte sich bald, daß seine Besorgnisse übertrieben waren und die Waffensendung unterblieb. Etwas ernster waren die Reibungen, die zwischen Bern und Freiburg nach dem zweiten Freischaaarenzuge Statt fanden. Das diplomatische Departement sah sich genöthigt, den Regierungsstatthaltern von Laupen und Schwarzenburg sowohl, als dem Staatsrath von Freiburg die dringendsten Vorstellungen zu machen gegen Gewaltthätigkeit und Mißhandlungen, die zwischen Freiburgern und Bernern, zwischen Jesuitenfreunden und Jesuitengegnern verübt wurden, kräftig einzuschreiten und den nachbarlichen Grenzverkehr ungestört zu erhalten.
- 2) Die von Luzern über die Furka und den Simplon veranstaltete Verschleppung der deutschen Freischärler Daffner und Fein veranlaßte, daß in der Nacht vom 20. auf den 21. Oktober 20—25 Männer bewaffnet in Meiringen eintrafen, von da sich nach der Grimsel begaben und die Wallisergrenze bis an den Fuß des Rhonegletschers überschritten, um wo möglich diese Gefangenen zu befreien, was aber nicht gelang, weil sie schon Tags zuvor unter Landjägereskorte durchpassirt waren. Das diplomatische Departement sah hierin eine Verletzung des Gesetzes über die Frei-

schaaren und beantragte eine gerichtliche Untersuchung, die jedoch wegen mangelnden Beweises, vor Ueberweisung an den Richter, wieder fallen gelassen wurde.

- 3) Etwas früher, im August 1845, hatte das diplomatische Departement mit Neuenburg einen Anstand rücksichtlich eines auf der St. Johannenbrücke am 21. August gleich nach einem zu Landeron Statt gefundenen Brande erfolgten Schlaghandels, wobei Verletzungen durch Säbelhiebe und Steinwürfe vorfielen. Die von Bern gegen Neuenburg deshalb geführte Klage wegen Grenzverletzung wurde aber als unstatthaft konstatirt und daher der Sache keine weitere Folge gegeben.
- 4) Von Waadt wurde gleichen Monats dem diplomatischen Departement die neue Verfassung vom 10. August übersandt, und da in derselben keine dem Bundesvertrage zuwiderlaufende Bestimmungen sich fanden, so beantragte das diplomatische Departement, derselben, soviel an Bern, auf der nächsten ordentlichen Tagsatzung die eidgenössische Garantie zu ertheilen.
- 5) Die Regierung des Kantons Aargau beschwerte sich im Frühjahr 1846 bei'm diplomatischen Departement, daß im Schooße des bernischen Großen Rathes die Aeußerung gefallen sei, sie hätte dem Herrn Schultheißen Neuhaus ein Geschenk an Silbergeschirr, im Werthe von Fr. 2400, aus Silber gemacht, welches von dem Gute der aufgehobenen Klöster herrühre; sie weise dieses Gerücht — das von einigen Oppositionsblättern zu den gehässigsten Verläumdungen ausgebeutet worden — als eine Unwahrheit zurück und erkläre, daß jenes Geld subscriptionsweise und ohne Zuthun irgend einer aargauischen Behörde gesammelt worden sei, womit sich das diplomatische Departement befriedigt erklärte.

6) Endlich war die fürstbischöflich-baselsche Schuldforderungsangelegenheit ein Anstand, der das diplomatische Departement sowohl im Jahre 1845 als 1846 mit dem Stände Solothurn in vielfachen Verkehr gebracht hat. Wie bekannt, rührte diese Schuld von einer in Solothurn dem Fürstbischof von Basel gemachten Anleihe her, und noch heute ist diese Angelegenheit, die auf jeder Tagsatzung ein Gegenstand der Erörterung wurde, unerledigt.

Im Januar 1845 fand zu Solothurn ein gütlicher Vermittlungsversuch Statt, allein ohne Erfolg. Die ordentliche Tagsatzung von 1845 beschloß am 16. August, die Sache durch ein eidgenössisches Schiedsgericht zu erledigen. Allein die dahierigen Versuche schlugen fehl, weil wegen der Attribute des aufzustellenden Schiedsgerichtes Solothurn einerseits, Bern und Baselland andererseits sich nicht vereinigen konnten. Bern, am Prinzipie festhaltend, daß diese Streitfrage gar nicht in den Bereich der Tagsatzung gehöre, bestritt fortwährend derselben das Recht, nach dem Antrage Solothurns Schiedsrichter für Bern zu ernennen. Im zweiten Theile des Berichtes wird bemerkt werden, welche Beschlüsse die Tagsatzung von 1846 und 1847 in dieser Angelegenheit zu fassen für gut gefunden.

Dieß ist das Wesentliche, worüber mit einzelnen Ständen das diplomatische Departement in dem angegebenen Zeitraum von 1½ Jahren verkehrt hat.

III.

Innere Angelegenheiten.

A. Vorberathung auf den Staatsorganismus bezüglichher Fragen.

a. Verfassungsrevisionsfrage.

Die lebhafteste Theilnahme der Eidgenossenschaft in der Jesuiten- und später in der Sonderbundsangelegenheit gaben in mehr als einem Kantone nachhaltige Anregung zu umfassenden Reformen in ihrem innern Organismus. Dieses Schicksal hatte auch der Kanton Bern.

Bereits in dem Berichte über den politischen Zustand des Kantons Bern, welchen auf Antrag des diplomatischen Departements der Regierungsrath im Herbst 1845 dem Großen Rathe vorlegte, ward unter den Maßregeln, die zur Verbesserung des innern Staatshaushaltes dienen würden, der Revision der Verfassung vom 6. Juli 1831 gedacht. Das diplomatische Departement wollte aber keine Totalrevision, sondern bloß eine partielle.

„Die Totalrevision, sagte es, sei weder durch die „Zahl der Begehrenden noch durch die Stichhaltigkeit ihrer „Gründe genugsam motivirt. Die Erfahrung, die man in „andern Kantonen gemacht, lehre, wie mit einer Total- „revision eine fieberhafte Aufregung im Volke unzertrennlich „sei — der ganze Staatshaushalt werde in Frage gestellt — „das Gute darin, das man besessen, gehe verloren, ohne „daß es durch Besseres oder durch andere Vortheile ersetzt „werde.

„Eine partielle Revision dagegen halte es für noth- „wendig, und dabei sei sogleich mit dem 2. Abschnitte ihres „III. Theils, der von der Vollziehungsgewalt handle, an-

„zufangen. Vieltöpfigkeit in der Vollziehungsgewalt
„sei ihm schon längst als die wundbarste Stelle, als das
„Grundübel der 1831ger Verfassung vorgekommen. Daher
„rühre das Schwankende, Schleppende und Schwerfällige,
„das alle Regierungsbeschlüsse lähme. Ein Regierungsrath
„von 17 Mitgliedern, den verschiedensten Landesgegenden
„und Lebensberufen angehörend, habe zur Folge, daß darin
„weder Kraft noch Uebereinstimmung herrsche, — wenn man
„ihrer am meisten bedürfe u. s. w.“

Ungefähr so motivirt war der Entwurf, welchen am 6. September das diplomatische Departement über eine partielle Revision des 2. Abschnitts der Verfassung, der von der Vollziehungsgewalt handelt, Regierungsrath und XVI. vorlegte. Allein schon bei der Vorfrage des Eintretens in den Entwurf ergab die Abstimmung bloß 13 Stimmen für und 17 dagegen. Eine artikelweise Berathung fand daher gar nicht Statt.

Das diplomatische Departement ließ sich gleichwohl dadurch nicht von seiner Ansicht abbringen, sondern in der Ueberzeugung, daß der Große Rath, sowie das Volk in großer Mehrheit einer Totalrevision abgeneigt sei, stellte es schon am 8. September den erneuerten Antrag, der Große Rath möchte beschließen:

- 1) von einer Totalrevision abzustehen;
 - 2) den Grundsatz einer partiellen Revision aufzustellen.
- Allein Regierungsrath und XVI. blieben ihrerseits bei der ausgesprochenen Ansicht und wiesen am 9. September den Antrag als unstatthaft zurück.

Es zeigte sich schon hier, wie Einfluß und Ansehen der Regierung erschüttert waren, und wie sich namentlich in der Verfassungsrevisionsfrage unter dem Volke Grundsätze geltend machten, von welchen sie keine Ahnung zu haben schienen. Denn während sie fest behauptete, es bestehe kein Verlangen nach einer Totalrevision, brach sich gerade diese Ansicht mehr und mehr Bahn. Sie nahm nun ihre Zuflucht zu

einem letzten verzweifelten Mittel, verlangte vom Großen Rathe ein Vertrauensvotum und erhielt es auch am 12. September mit großer Mehrheit. Am 18. September erfolgte eine Proklamation an's bernische Volk, mit dem Versprechen, von nun an den Pfad des legalen entschiedenen Fortschritts nicht mehr verlassen zu wollen.

Am 17. November trat das diplomatische Departement sodann mit dem bedeutend veränderten Antrag vor Regierungsrath und XVI.:

Es möchte die ganze Verfassung revidirt und eine Kommission zur Prüfung der Anträge niedergesetzt werden.

Am 6. Dezember genehmigten Regierungsrath und XVI. diesen Antrag. Inzwischen hatten die Erneuerungswahlen für einen Drittel des Großen Rathes Statt gefunden. Hier erlitt das bisherige System eine gänzliche Niederlage, und es wurde nun erst klar, auf welchem Boden man stand. Schon am 12. Januar trat der Große Rath zusammen und zeugte von dem neuen Geiste, der sowohl in dieser Behörde als unter dem Volke herrschte. In Wimmis, Oberhasle, Guttannen, Unterseen, Gwatt bei Thun und Narberg wurde auf zahlreich besuchten Volksversammlungen nicht bloß Totalrevision, sondern ein vom Volke direkt zu ernennender Verfassungsrath verlangt.

Am 15. gelangte die Verfassungsrevisionsfrage vor Großen Rath selbst zur Behandlung. Hier wurde nun zwar der Antrag des diplomatischen Departements, eine Totalrevision der Verfassung auf legalen Wege und durch eine Großerathskommission vorzunehmen, zum Beschlusse erhoben; gleichzeitig aber erklärt, das Volk anzufragen, ob es damit zufrieden sei, und im Verwerfungsfalle eine Abänderung des §. 96 der Verfassung, der den Verfassungsmodus bestimmte, als erlaubt erklärt. Diese wichtigen drei Beschlüsse lauten wie folgt:

- 1) Es solle die Verfassung vom 6. Juli 1831 einer umfassenden Revision unterworfen und eine Kommission mit dem Auftrage niedergesetzt werden, den Entwurf einer revidirten Verfassung zu bearbeiten und dem Großen Rathe vorzulegen.
- 2) Die Kommission zu beauftragen, gleichzeitig einen abgesonderten Entwurf zur Revision des §. 96 der Verfassung vorzulegen, damit für den Fall der Verwerfung die Aufstellung eines Verfassungsrathes möglich würde.
- 3) Diesen Revisionsbeschluß, nach geschehener Wahl der Großrathskommission, dem Volke in den Urversammlungen zur Kenntniß zu bringen und in geeigneter Form die Frage zur Bejahung und Verneinung vorzulegen, ob es mit dem gefaßten Beschlusse einverstanden sei.
- 4) Diese Beschlüsse sollen dem Volke in einer Proklamation bekannt gemacht werden.

Zwei Tage darauf, am 17. Januar, ward eine Proklamation erlassen, worin man die zuversichtliche Erwartung aussprach, es werde die Mehrzahl des Volkes sich für die Revision durch eine Großrathskommission entscheiden; die Abstimmung selbst solle am 1. Februar erfolgen, und es werde zu zahlreichem Besuche der Urversammlungen geladen, auch bestimmt, daß die Zahl der Anwesenden und wirklich Stimmenden entscheiden solle, die Ausbleibenden dagegen nicht in Anschlag zu bringen seien.

Das Resultat war: daß von 75,000 stimmfähigen Bürgern des Kantons 38,330 ihre Stimmen gaben. 11,533 sich für Ja — d. h. zufrieden mit dem Regierungsbeschluß — 26,320 für Nein — also dagegen entschieden (477 Stimmen waren ungültig).

Mit überwiegender Mehrheit waren also der Revisionsmodus, wie der §. 96 ihn bestimmt, und der Beschluß des Großen Rathes vom 15. Januar verworfen worden.

Inzwischen hatte im Schooße der obersten Behörde selbst ein Ereigniß Statt gefunden, das noch vor der Beendigung der Verfassungsrevision den Sturz der Regierung herbeiführen zu sollen schien. Am 16. Januar nämlich hatte der Große Rath eine Verfassungskommission von 41 Mitgliedern gewählt. Einige derselben, in der Absicht, den vom Volke so sehr gewünschten Verfassungsrath zu erlangen, hatten diesen Wunsch dem Volke gegenüber ausgesprochen. Dieß bewog neun Regierungsräthe zu einem Manifest, worin die Aufstellung eines Verfassungsrathes als ein Verfassungsbruch, der die bedenklichsten Folgen haben könne, dargestellt wurde. Dieses Manifest ward am 27. Januar erlassen; am 1. Februar erfolgte die Volksabstimmung, die eine Manifestation im entgegengesetzten Sinne war. Am 12. trat der Große Rath wieder zusammen und beschloß, nach dem schon am 10. von Regierungsrath und XVI. genehmigten Majoritätsantrage des diplomatischen Departements, die Aufstellung eines Verfassungsrathes. In der Sitzung vom 13. gaben nun 61 Großräthe eine Erklärung ein, daß im gegenwärtigen Augenblicke das Manifest der 9 Regierungsräthe sie mit großer Besorgniß erfülle, und daß nur eine offene und beruhigende Erklärung von ihrer Seite sie zufrieden stellen könne. Diesem Ansinnen wurde aber nicht entsprochen; die 9 Regierungsräthe schwiegen. In der Sitzung vom 19. Februar verlangten 56 Großräthe neuerdings von den 9 Regierungsräthen die fragliche Erklärung, und zwar um so mehr, als nun selbst der Große Rath die Aufstellung des Verfassungsrathes am 12. beschlossen hatte. — Als darauf durch eine zur Untersuchung der Sache gewählte Kommission den Neun zu ihrer Verantwortung die kurze Frist von 1½ Stunden, die indeß der Große Rath in seiner Nachmittagsitzung in eine Frist bis folgenden Tags um 8 Uhr früh verlängerte, gesetzt wurde, gab Schultheiß Neuhaus in der Sitzung des Großen Rathes vom 20. Februar die bekannte Erklärung ab: „daß er (der Große Rath) sie, die 9 Regierungsräthe, ja kenne, da er

sie gewählt: er, der Große Rath, solle wissen, ob sie 9, geheime Hochverräther und pflichtvergeffene Beamte seien, und daß er, der Große Rath, aus ihren Handlungen auf ihre Zuverlässigkeit schließen möge." Allein der Große Rath gab sich (76 gegen 30 Stimmende) mit dieser Erklärung nicht zufrieden, und dieselbe Kommission wurde beauftragt, auf den 4. März neue Anträge zu bringen. Diese Anträge lauteten nun in ihrer Mehrheit auf Abberufung der 9 von ihren Regierungsrathsstellen. Kaum hat der Große Rath je eine stürmischere Sitzung erlebt, als die vom 4. März 1846. Bei der Abstimmung ergab sich jedoch mit 90 gegen 80 Stimmen ein Mehr für den Minoritätsantrag der Kommission, welche statt des Rechtes Gnade walten und unter Bezeugung des Bedauerns die Sache auf sich beruhen lassen wollte.

Auch muß bemerkt werden, daß der Regierung damals sowohl von Seite von 82 Mitgliedern des Großen Rathes, als durch Ergebenheitsadressen aus vielen Amtsbezirken, als endlich aus der Hauptstadt von 365 Unterstützung angeboten worden.

Um auf die Verfassungsrevisionsfrage zurückzukehren, so hatte der Große Rath in den Sitzungen vom 12. und 13. Februar unter dem Majoritäts- und Minoritäts-Gutachten des diplomatischen Departements, von welchen das erstere die Revision der Verfassung einem neu zu wählenden Großen Rathe, das letztere einem vom Volke zu erwählenden Verfassungsrathe anheimzustellen verlangte, sich für das letztere, mithin für die Aufstellung eines Verfassungsrathes entschieden. Demnach wurde am 14. Februar erkannt:

- 1) Die Verfassung vom 6. Juli 1831 soll durch einen direkt vom Volke gewählten Verfassungsrath revidirt werden.
- 2) Auf je 3000 Einwohner wird ein Mitglied des Verfassungsrathes ernannt. Die Bruchzahl 1500 und darüber zählt für 3000.

- 3) Der Verfassungsrath soll auf den 14. März durch den Regierungsrath einberufen werden und sofort sein Werk der Verfassungsrevision beginnen.

Die Wahlen fanden Statt am 2. März. 60 Wahlbezirke wählten 140 Verfassungsräthe. Am 16. März konstituirte sich die Behörde und am 13. Juli vollendete sie ihre Aufgabe. Am 14. Juli wurde der 99 Paragraphen enthaltende neue Verfassungsentwurf durch eine Proklamation dem Volke bekannt gemacht und am 31. Juli darüber abgestimmt. Mit großem Mehr wurde die neue Verfassung angenommen; von 35,336 stimmenden Staatsbürgern haben 34,079 für, und nur 1257 dagegen gestimmt.

b. Andere den Staatsorganismus betreffende Fragen.

Der dem diplomatischen Departemente zur Begutachtung zugefallenen Fragen gab es natürlich bei der Aussicht auf eine Verfassungsrevision bloß wenige. Es seien indeß folgende erwähnt:

- 1) Die Frage, ob die Verwaltung des Laufenthales mit derjenigen des Amtsbezirkes Delsberg zu vereinigen sei oder nicht, hat der Große Rath nach dem Majoritätsantrage des diplomatischen Departements bejahend entschieden.
- 2) Die Frage, ob nicht Mitglieder oder Suppleanten des Justiz- und Polizeidepartements, welche patentirte Anwälte sind, sich Widerhandlungen gegen den Art. IV. des Gesetzes vom 2. Dezember 1831 zu Schulden kommen lassen, wenn sie in der Berathung von Geschäften, in welchen sie gearbeitet haben, mitverhandeln, wurde ebenfalls bejaht und sie zu genauer Beobachtung obiger Vorschrift ermahnt.
- 3) Die Frage, ob kraft ihres wissenschaftlichen Berufs und gestützt auf §. 6 des 31. Artikels der Verfassung

Primarschullehrern die Ausübung des politischen Stimmrechts an ihrem Wohnorte eingeräumt werden könne, wurde für den Fall bejaht, daß sie zwei Jahre bei der Gemeinde, die nicht ihre Bürgergemeinde ist, angestellt wären.

- 4) Die Zweckmäßigkeit der Verlegung der Amtsschreiberei Narwangen nach Langenthal wurde verneint, dagegen dem Regierungsstatthalter von Delsberg die Erlaubniß ertheilt, auf seinem eine halbe Stunde vom Hauptorte entfernt liegenden Gute, Bellerive, zu wohnen.
- 5) Eine Beschwerdeschrift des Amtsbezirkes Oberhasle über Prozeß- und Betreibungsgang, welches abgefürzt, Tutelarwesen, welches vereinfacht, Notariats-tarif, welcher herabgesetzt, und Patentsystem, welches beschränkt werden sollte, wurde der Justizsektion überwiesen und auf Verminderung der wirklich maßlosen Schreiberei in allen Zweigen der Administration angetragen.
- 6) Endlich kam auch die für unser Land höchst wichtige Frage der Anlegung von Kolonien für Arme und Verbrecher im Auslande zur Sprache, jedoch nur vorberathend, eigentlich einleitende Schritte geschahen nicht.

B. Politische Wahlverhandlungen.

Im Oktober 1845, vom 12.—29. d. M., wurden die Ur- und Wahlversammlungen zur periodischen Erneuerung eines Drittels des Großen Rathes einberufen. Wie gewohnt, wurden die Erstern schwach besucht. Auf eine Bevölkerung von 417,204 Seelen nahmen an den Urversammlungen nur 8656 Personen Theil. An den Wahlverhandlungen hingegen erschienen die Wähler ziemlich vollzählig, nämlich 3806 von der Gesamtzahl der 4180 für den Kanton Bern.

Von den auf den 31. Christmonat verfassungsgemäß austretenden Großrathen wurden 43 wieder gewählt, drei, die beim Wahlkollegium der 200 im Austritte waren, desgleichen; alle übrigen traten neu in die Behörde ein. Einer hat die Wahl ausgeschlagen und drei Doppelwahlen haben Statt gefunden in den Bezirken Büren, Nidau und Pruntrut, am Platz der Herren Dhsenbein, Kohler und Aubry, welche für die Wahl in Nidau, Burgdorf und Pruntrut optirt, und im Bezirke Ronolfingen, am Platz des Herrn Röthlisberger zu Münsingen, welcher die Wahl ausgeschlagen hatte.

In den Amtsgerichten waren theils wegen beendigter Amtsdauer, theils wegen Austritts durch Tod oder Resignation 31 Stellen wieder zu besetzen; ferner hatten die Wahlkollegien von Bern, Freibergen, Frutigen, Interlaken, Laupen und Oberhasle Wahlvorschläge für ihre vakanten oder vakant werdenden Amtsgerichtspräsidentenstellen einzureichen.

Endlich trat der Fall ein, daß bei 2 Regierungsstatthaltern, denjenigen von Burgdorf und Wangen, deren Amtsdauer damals zu Ende ging, dem §. 71 der Verfassung zufolge, Wünsche für Wiedererwählung derselben ausgesprochen werden konnten; gewünscht wurden von ihrem Amtsbezirke beide, von Regierungsrath und XVI. aber wiedergewählt nur einer, und zwar derjenige von Wangen, wegegen Herr Kohler, Regierungsstatthalter von Burgdorf, durch Herrn Großrath Bühler ersetzt wurde.

Gegen die Wahlverhandlungen konnten laut dem Großrathsreglemente, §. 4, Einsprachen binnen 14 Tagen, vom Wahltag angerechnet, eingereicht werden; einige gingen auch wirklich ein, z. B. aus den Bezirken Thun und Büren, wurden aber von Regierungsrath und XVI. unbegründet befunden, so daß am 24. November das ganze Wahlergebniß formgemäß und gültig erklärt ward.

Im Frühjahr 1846 fanden die Wahlen in den Verfassungsrath, deren bereits weiter oben gedacht worden, und im Sommer die Wahlen für den nach der neuen Verfassung

aufzustellenden Großen Rath Statt. Diese Verfassung hatte an die Stelle des indirekten Wahlmodus den direkten gesetzt. Der Kanton war in 74 Wahlkreise eingetheilt, die 226 Großräthe zu ernennen hatten. In den Wahlversammlungen konnten alle nach §§. 3 und 4 stimmfähige Bürger Theil nehmen, welche in dem Wahlkreise wohnhaft waren (§. 8). Um wählbar zu sein, mußte man die Stimmberechtigung besitzen und das 25ste Altersjahr zurückgelegt haben. Die Wahlen fanden in aller Ordnung Statt; eine einzige Wahlverhandlung, die von Miécourt, mußte fassirt werden. Am 27. August versammelte sich die neue Behörde zum ersten Male auf dem äußern Standesrathhaus unter dem einstweiligen Präsidium des Herrn Alex. Funk. Am 28. fanden die Wahlen der 9 Regierungsräthe statt; am 29. diejenigen des Großrathspräsidenten und Vicepräsidenten, und gleichen Tags erfolgte die Uebergabe der ganzen Staatsverwaltung von Seite der alten an die neuen obersten Landesbehörden.

C. Oberaufsicht über die keinem andern Departemente unterworfenen Beamten.

Ueber die Staatskanzlei und die Archive.

Zufolge seines Oberaufsichtsrechtes über Beamte, die von keiner andern Behörde direkt abhängen, glaubte das diplomatische Departement in Fällen, die ihm als Amtspflichtverletzung erschienen, theils durch Warnungen, theils durch Verweise, theils durch Anträge auf wirkliche Bestrafung, disziplinarisch einschreiten zu sollen. Die bemerkenswertheften dieser Fälle waren folgende, und zwar

1) Fälle, welche mit den damaligen politischen Ereignissen in Verbindung standen:

- a. Von Narwangen hatte der Regierungstatthalter eine am 5. Januar zu Langenthal stattgehabte Zusammenkunft von Abgeordneten aus verschiedenen Kantonen der Schweiz nicht einberichtet, weil — wie er sich ent-

schuldigte — er selbst dabei gewesen, und weder Gefährliches vorgekommen, noch Ungesegliches darin beschlossen worden sei, und daß jedem Eintretenden das Versprechen zuvor abgenommen worden, geheim zu halten, was verathen und beschlossen werde. Es ward ihm sein Benehmen verweislich vorgehalten.

- b. Dem Regierungsstatthalter von Ronolsingen mußte in seiner Untersuchung des am 16. Mai zu Höchstetten an dem Güterwagen eines Luzernerfuhrmanns begangenen Frevels Mangel an Thätigkeit vorgeworfen und ein eigener Kommissär hiezu verordnet werden.
- c. Dem Gerichtspräsidenten von Thun ward Fahrlässigkeit in Untersuchung der Mißhandlungsgeschichte zweier Würtemberger auf der Thunerallmend vorgeworfen.
- d. Endlich intervenirte das diplomatische Departement bei dem Erziehungsdepartement dahin, daß von Seite des letztern auf Einstellung und Abberufung des damaligen Pfarrers von Guttannen, der sich wiederholt politische Aufreizung und eine seine Stellung verkennende Taktlosigkeit habe zu Schulden kommen lassen, angetragen wurde, was jedoch nicht zur Vollziehung kam.

2) Fälle, welche mit den damaligen politischen Ereignissen in keiner Verbindung standen:

- a. Der Regierungsstatthalter von Burgdorf, vom Amtsgerichtspräsidenten daselbst öffentlicher Aergernisse, sowie des groben Mangels an Pflichttreue in seiner Amtsführung beklagt, hat sich genügend zu rechtfertigen gewußt.
- b. Der Amtsgerichtspräsident von Burgdorf wurde wegen einer Geldunterschlagung oder Verwendung eines Gelddepositums theilweise in eigenen Nutzen, entgegen einem mildern Antrage des diplomatischen Departements, vom Regierungsrathe in seinen Funktionen eingestellt und dem Richter zur Bestrafung überwiesen.

- c. Ein gleiches Verfahren fand gegen den Unterstatthalter von Gsteig und Amtschaffner zu Interlaken statt, weil er Staatsgelder in eigenen Nutzen verwendet, ein Defizit nicht zu rechtfertigen gewußt und die abgeordneten Kommissäre durch falsche Aussagen wissentlich getäuscht haben sollte.
- d. Der Unterstatthalter von Gsteig wurde auf den Antrag des diplomatischen Departements vom Regierungsrathe abberufen, nachdem schon früher gegen ihn wegen Widerseßlichkeit und wiederholter Pfandverweigerung die Einstellung verhängt worden war.
- e. Endlich war der Regierungsstatthalter von Oberhasle beklagt, zum Schaden seines Sohnes, der ihm in der Stelle des Amtsgerichtsschreibers gefolgt war, die diesem gehörigen Sporteln, nach einer mit demselben getroffenen Verkommniß, für sich zu beziehen. Der Regierungsrath, eine solche Uebereinkunft verwerflich findend, befahl deren sofortige Aufhebung, und wies im Uebrigen den Regierungsstatthalter an, gemäß dem Grundsatz der Trennung der Gewalten, nicht in Mußestunden Arbeiten seines Sohnes in der Gerichtsschreiberei zu besorgen.

Anlangend die Staatskanzlei und die Archive, ist in diesem Zeitraume nichts Wesentliches zur Begutachtung vor das diplomatische Departement gekommen, es sei denn die Aufhebung der französischen Kanzleisektion bei Anlaß der Erledigung der ersten Sekretärstelle, worüber aber nichts entschieden wurde.

D. Höhere Staatssicherheitspolizei.

Gegen zwei die Sicherheit des Staates angeblich gefährdende Individuen hat das diplomatische Departement polizeiliche Verweisung beantragt; der eine ein Aargauer, Fürsprecher Frickhardt aus Zofingen, hatte sich auf einem

Freischießen zu Belp aufreizende Reden zu Schulden kommen lassen; der andere, Joseph Chenay, zu Huttwyl wohnhaft, ward, als ein im Solde von Fremden stehender Spion, aus dem Kanton gewiesen.

Größere Bekümmerniß bereitete dem Regierungsrathe in dieser politisch aufgeregten Zeit die Presse. Er suchte sein Heil in der Repressivjustiz, und so geschah es, daß, wo es nur immer anging, zu den Bestimmungen des Hochverraths-, des Achtungs- und Preßgesetzes seine Zuflucht genommen wurde. Umsonst, die Bernerzeitung, die Volkszeitung, die Helvétie, die Union fanden gerade in ihrer Verfolgung die wirksamsten Waffen zum Sturze der täglich in der Achtung des Volkes sinkenden Regierung. Sie wagte einen letzten Versuch, gründete auf Kosten des Staates selbst ein öffentliches Blatt, um die Presse zu bekämpfen und die Regierungshandlungen zu vertheidigen. Sie machte auch mit diesem Versuche nicht Glück. Das Unternehmen des Landboten fiel bei den ersten Streichen, welche die im Großen Rathe nach den Herbstwahlen erstarkte Opposition gegen dasselbe that. Auch gegen die politischen Vereine wäre man in jener Zeit gerne eingeschritten, wenn man sich stark genug gefühlt hätte — und einig gewesen wäre. Allein über diese Frage gingen selbst im diplomatischen Departemente die Ansichten so auseinander, daß jeder Gedanke an eine Beschränkung des Vereinsrechtes, namentlich mit Rücksicht auf den Volksverein, aufgegeben werden mußte. Doch tauchten noch zuweilen dieselben Gelüste wieder auf, so z. B. bei der erfolgten Gründung eines Vereines der Unteroffiziere, wobei es bei einem Kreißschreiben an die Regierungsstathalter verblieb.

Anders verhielt es sich mit dem bekannten Vereine deutscher Handwerker, gegen welche die Regierung ebenfalls ein Kreißschreiben erlassen zu wollen glaubte. Veranlassung dazu gaben die communistischen und atheïstischen Bestrebungen der Deutschen in den Kantonen Neuen-

burg und Waadt. In diesem Kreisschreiben vom 26. September wurden alle Regierungsstatthalter aufgefordert, über das Dasein und das Wirken des fraglichen Handwerksvereins etc. einzuberichten. Zehn Berichte gingen ein, sieben meldeten einfach das Nichtvorhandensein solcher Vereine in ihrem Amtsbezirke, drei dagegen constatirten ihre Existenz und gaben weitere Aufschlüsse über ihre Mittel und Zwecke. Es waren die der Regierungsstatthalter von Bern, Biel und Burgdorf. Ersterer zeigte an, er habe im Lokale des hiesigen Handwerksvereins (Kramgasse Nr. 217) durch den Stadtpolizeidirektor eine Durchsuchung vornehmen lassen, es sei aber dieselbe durchaus zu Gunsten des Vereins ausgefallen, da derselbe nur dem statutenmäßigen Zwecke, der Belehrung und Ausbildung der Handwerker, obliege und keinerlei Verbindung zwischen ihm und andern Vereinen der Art bestände. Etwas besorglicher schon äußerte sich der Regierungsstatthalter von Biel, er spricht von einem deutschen Handwerksvereine, der unter dem Namen „Gewerbsstandsverein“ seit langer Zeit in Biel existire. Obschon er keine Indicien habe, daß derselbe als staatsgefährlich oder antisocial, communistisch oder atheistisch zu bezeichnen sei, so halte er ihn doch fähig zu Allem und wünsche sehr dessen Aufhebung. Am einläßlichsten und besorglichsten äußerte sich der Regierungsstatthalter von Burgdorf. Er meldete nicht nur die Existenz eines solchen Vereins von Deutschen unter dem Namen „Gesangsverein“ oder „Handwerksverein“, sondern zugleich die Thatsache, daß dieser Verein dem jungen Deutschland angehöre, daß er communistische und atheistische Zwecke verfolge, daß er von dem Vereine von Bern seine Instruktionen empfangen und unter dessen fortgesetzter Leitung stehe.

Auf diese Indicien ging man dem zu Bern existirenden deutschen Handwerksvereine etwas schärfer zu Leibe. Das Ergebnis bestätigte den Bericht des Regierungsstatthalters von Burgdorf und förderte Folgendes zu Tage :

- 1) Der Berner = Handwerksverein scheint anfangs im Frühjahr 1844 wirklich nur die in seinen Statuten ausgesprochenen Zwecke, Unterhaltung und Belehrung, verfolgt zu haben. Bald aber traten die Leiter desselben, welche längst in eine geheim gehaltene Verbindung mit den Chefs des jungen Deutschlands, Döleke, Randau und Marr, standen, mit ihren wahren Grundsätzen hervor, und führten allmählig communistische und atheistische Tendenzen ein. Sie bedienten sich hiezu vorzüglich der Verbreitung von Schriften von Marr, der Blätter der Gegenwart, und der Zukunft der Religion — Erstere sind vollkommen irreligiös und gegen alle staatlichen und socialen Verhältnisse gerichtet — Letztere predigten den nackten Atheismus, beide Schriften wurden in bedeutender Anzahl vom Bern-Verein angekauft und verbreitet.
- 2) Mit dem Bern-Verein standen außer demjenigen von Burgdorf, ähnliche Vereine in Thun, Biel, Pruntrut und Courtelary in Correspondenz; alle unter Döleke's und Marr's mittelbarer Leitung.
- 3) Aus den Untersuchungsakten geht mit Gewißheit hervor, daß sämtliche in Bern bestehende Handwerksvereine in höherm und geringerem Grade unter dem Einflusse und der Direktion einer atheistischen und communistischen Propaganda der Schweiz und des Auslandes standen.

Solche Entdeckungen schienen dem diplomatischen Departement geeignet, den Anlaß eines neuen Kreisschreibens zu beantragen, wodurch alle Handwerksvereine im Kanton Bern von Polizeiwegen von nun an aufgelöst, alle ihre Schriften mit Beschlagnahme belegt und alle ihre Chefs aus dem Gebiete der Republik sofort ausgewiesen werden sollten.

Am 11. März 1846 beschloß jedoch der Regierungsrath obigen Antrag, welchen er unter den obwaltenden Umständen nicht zu berathen gedenke, an das diplomatische Departe-

ment zur Aufbewahrung sammt den Akten zurückzuschicken, d. h. er wollte die Erledigung der Sache der neuen Regierung überlassen.

Zum Schluß sei noch einiger Reibungen gedacht, welche sich im Gefolge des Verfassungsrevisionswerkes zeigten, jedoch meist lokaler Natur waren, und daher keine ernstere Bedeutung hatten, wiewohl sie theilweise das Einschreiten der Behörden veranlaßten.

In der Hauptstadt hatte das dem Volke eingeräumte Veto am 1. Februar ein Resultat gebracht, das man keineswegs erwartet hatte. Das Land hatte sich der Stadt gegenüber in einem entgegengesetzten Sinne ausgesprochen, und bald verbreitete sich das Gerücht, als ob die Stadt und deren Umgegend unter Waffen stände. Die Regierung mußte eine Proklamation erlassen, worin sie jenes Gerücht als unwahr bezeichnete und lediglich erwähnte, es hätten 365 Einwohner der Stadt die Erwartung ausgesprochen, die Regierung werde Gesetz und Ordnung mit Nachdruck handhaben, was sie sogleich bejaht und das Anerbieten einer Bürgerwache, als nicht nothwendig, abgelehnt habe. Etwas später wurde es im katholischen Jura unruhig; in den Kantonen Delémont und Pruntrut wurde den Regierungsbeamten, welche am 1. Februar für die Regierung gestimmt, Widerstand gezeigt, so daß das diplomatische Departement beim Regierungsrath auf Absendung eines außerordentlichen Regierungscommissärs in jene Gegend anzutragen sich im Falle sah. Darauf brachen auch in Oberhasle und zu Interlaken Unruhen aus. Am letztern Orte mußte der Regierungsstatthalter zu Wiederherstellung und Handhabung der Ordnung hundert Mann Bürgerwache aufbieten. Endlich legten, in Folge jener Unruhen, zwei Regierungsstatthalter (von Biel und Pruntrut) und ein Gerichtspräsident (von Frutigen) ihre Stellen nieder, und Regierungsrath und XVI. ertheilten ihnen die nachgesuchte Entlassung, beschloßen jedoch, bei dem nahe bevorstehenden Wechsel der Verfassungs- und Ver-

waltungsverhältnisse die drei Stellen einstweilen nicht wieder zu besetzen, sondern sie den Amtsverwesern zu übertragen.

E. Institut des Amtsblattes.

Uebungsgemäß sind alljährlich den Verwaltungsberichten des diplomatischen Departements die Rechnungsergebnisse des Amtsblattes beigefügt worden. Obwohl nun der gegenwärtige Bericht sich bloß über 1½ Jahre erstreckt, so folgen hier dennoch die Rechnungsergebnisse für 1845 und 1846 vollständig. Unter der neuen Ordnung der Dinge ist dieser Verwaltungszweig von der politischen Direktion abgetrennt und durch Vereinigung mit dem Stempelamte (Beschluß vom 9. Dezember 1846) der Finanzdirektion zugetheilt worden.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Amtsblatt, den Anzeiger, das Tagblatt und die Gesetzesammlung in den Jahren 1845 und 1846 aber bieten folgendes Ergebnis dar:

1845.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	.	.	30,695	50
Ausgaben.				
(des deutschen Amtsblattes)	27,639	67		
(des franzöf. Amtsblattes)	3,185	—	30,824	67
Deficit			129	17

1846.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Einnahmen	.	.	31,877	05
Ausgaben.				
(des deutschen Amtsblattes)	33,164	11		
(des franzöf. Amtsblattes)	3,000	05	36,164	16
Deficit			4,287	11

Am 25. August 1846 hielt das diplomatische Departement seine letzte Sitzung, und seine letzte Arbeit waren zwei Dekretsentwürfe, betreffend die Uebergabe der Staatsverwaltung und die deßhalb an die Präsidenten der Departemente zu erlassenden Instruktionen.

Am 29. August wurden diese Entwürfe von dem abtretenden Großen Rathe genehmigt und die Staatsverwaltungsübergabe an die neuen Behörden geschah noch am nämlichen Tage. Das diplomatische Departement hörte somit zu bestehen auf.